

Reglement bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson

In Kraft per 18. Dezember 2023

Inhalt

I.	Grundsätzliches	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
II.	Organisation	3
Art. 4	Spetten	3
Art. 5	Vikariat bei Klassenlehrpersonen	3
Art. 6	Kurzfristiger Ausfall der Klassenlehrperson abgedeckt durch eine Fachlehrperson	3
Art. 7	Kurzfristiger Ausfall einer Fachlehrperson	3
Art. 8	Lektionen am Nachmittag	3
III.	Administration	4
Art. 9	Artikel nummeriert	4
IV.	Kommunikation	4
Art. 10	Kommunikation im Schulhausteam	4
V.	Schlussbestimmungen	4
Art. 11	Inkrafttreten	4

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Grundsatz

Gemäss Volksschulgesetz findet "Schule" statt, auch wenn eine Lehrperson ausfällt. Verschiedene Möglichkeiten können unmittelbar bei einer kurzen Abwesenheit (bis und mit 3 Tagen) angewendet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle Schulhäuser und Kindergärten mit Regelunterricht gleichermaßen und wird bei unvorhergesehenen kurzen Abwesenheiten (bis und mit 3 Tagen) von Schulleitungen und Lehrpersonen angewendet.

Art. 3 Zweck

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) gemäss ihrem Stundenplan in der Schule sind. Diese Anforderung kann durch Spetten, Einrichten eines Vikariats oder Betreuung durch die ausserschulische Betreuung erfolgen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Spetten

Bei einem Ausfall von weniger als 3 Wochenlektionen wird immer eine Spettlösung eingerichtet. Der Spettplan und das vorbereitete Unterrichtsmaterial sind Sache der Klassenlehrperson. Die Richtlinien dazu erlässt die Schulleitung.

Art. 5 Vikariat bei Klassenlehrpersonen

Bei einem Ausfall von 3 und mehr Wochenlektionen kann ein kommunales Vikariat eingerichtet werden. Die Suche der Stellvertretung ist situationsbedingt und kann sowohl durch die Lehrperson wie auch die Schulleitung erfolgen. Bei vorhersehbaren Abwesenheiten wie z.B. bei persönlicher Weiterbildung oder gesetzlich geregelten Freitagen (Todesfall, Zügeltag etc.) liegt die Verantwortung für die Suche einer Stellvertretung bei der Lehrperson.

Art. 6 Kurzfristiger Ausfall der Klassenlehrperson abgedeckt durch eine Fachlehrperson

Unterrichtet bei einem kurzfristigen Ausfall der Klassenlehrperson an diesen Tagen eine TT-, DaZ-, SHP-, MGA- oder TTG-Lehrperson, so übernimmt diese Lehrperson die Betreuung der SuS.

Art. 7 Kurzfristiger Ausfall einer Fachlehrperson

Fällt kurzfristig eine Fachlehrperson aus, bleiben die Kinder bei der Klassenlehrperson. Ab dem vierten Tag kann – wenn möglich und sinnvoll – eine Stellvertretung eingerichtet werden. Die Suche erfolgt durch die Schulleitung bei unvorhergesehener Absenz.

Art. 8 Lektionen am Nachmittag

In begründeten Ausnahmen können bei einer unvorhergesehenen, kurzfristigen Abmeldung einer Klassenlehrperson die Nachmittagslektionen ausfallen. Tritt diese Situation ein, stellt

die Schulleitung sicher, dass die Eltern die Betreuung ihrer Kinder übernehmen oder mit der Massnahme, dass das Kind nach Hause geschickt wird, einverstanden sind. Ohne das Einverständnis der Eltern - oder können sie keine Antwort geben - gehen die SuS wieder wie gewohnt in die Schule. Die ausserschulische Betreuung kann nur im Notfall einspringen und nur in Absprache zwischen der Schulleitung und der Leitung schulergänzenden Betreuung.

III. ADMINISTRATION

Art. 9 Artikel nummeriert

Die Schulleitung meldet die kurzfristige Absenz und die Stellvertretung (ab 3 Wochenlektionen) mittels Formular der Personalfachstelle. Diese erstellt bei kantonal angestellten Lehrpersonen erst nach drei Tagen eine kommunale Abordnung für die jeweilige Vikarin/den Vikar, sofern die ausfallende Lehrperson nicht länger als drei Tage abwesend ist (dauert die Absenz 4 und mehr Tage, wird bei den kantonal angestellten Lehrpersonen eine kantonale Abordnung erstellt). Ist das kommunale Vikariat beendet, reicht die Stellvertretung das Abrechnungsformular mit Visum der Schulleitung an die Personalfachstelle (Formulare im Anhang) weiter.

IV. KOMMUNIKATION

Art. 10 Kommunikation im Schulhausteam

Die Kommunikation im Schulhausteam und mit allen betroffenen Personen regelt die jeweilige Schulleitung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Schulpflegebeschluss vom 18. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Richtlinien.

Regensdorf, 18. Dezember 2023

Primarschulpflege Regensdorf

Beat Hartmann
Präsident der Primarschulpflege

Claudia Neuschwander
Leitung Schulverwaltung